

# Elbblatt und Anzeiger.

Amtsblatt  
für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N° 78.

Freitag, den 28. September

1866.

Dieses Blatt „Elbblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierjährlich 7½ Mgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unseren Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., H. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

## Bekanntmachung.

Das Königlich Preußische General-Gouvernement der sächsischen Lande hat in Beziehung auf die Verpflegung der Königlich Preußischen Offiziere nachstehende Verfügung erlassen:

„Vom Tage des Bekanntwerdens dieser Verfügung verpflegen sich Offiziere und Beamte gleichen Ranges selbst. Als Aequivalent liquidiren Stäbe und Truppenteile unter Revision durch die nächst vorgesetzte Behörde oder die Kommandantur des Orts bei den betreffenden Communen

für einen General oder Regiments-Kommandeur 5 Thlr.

= = Stabsoffizier . . . . .	4	=
= = Hauptmann oder Rittmeister . . . . .	3	=
= = Leutnant oder Offizierdienst thuerden		
Portepesfähnrich . . . . .	2	=

täglich.“

Die Landescommission bringt diese Verfügung, nach welcher sonach die Naturalverpflegung der Königlich Preußischen Offiziere in Wegfall kommt, hiermit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß, und ergeht gleich an die Herausgeber der in §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften Verordnung, die vorstehende Bekanntmachung unverweilt in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 24. September 1866.

Königliche Landes-Commission.  
v. Falenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

## Bekanntmachung.

Auf Grund dazu erhaltenener Ministerial-Ermächtigung wird die Hauptcollection der Königlich Sächsischen Landeslotterie des Herrn Theodor Beidler in Riesa, andurch autorisirt, sich der Vermittelung von 6 % Handdarlehen zwischen den Darleihern und der Königlichen Finanz-Hauptkasse zu unterziehen.

Indem diez Behufs der Erleichterung der Einzahlung von dergleichen Darlehen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, stellt man dem sich dafür interessirenden Publiko anheim, wegen etwaiger Gebrauchsmachung von gedachter Gelegenheit, sein Geld außerst vortheilhaft und sicher anzulegen, sich mit der gedachten Firma unmittelbar in Verbindung setzen zu wollen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 30. Juli 1866.

v. Egidy, Amtshauptmann.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bemerke ich, daß die Handdarlehne mit 6 vom Hundert aufs Jahr verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen den 30. Septbr. und den 31. März ausgezahlt werden.

Die Handdarlehne, zu deren unentgeldlichen Besorgung ich mich hierdurch erbiete, unterliegen einer halbjährigen an obige Binstermine gebundenen, beiderseitigen Kündigung jedoch mit der Beschränkung, daß die Staatsregierung nicht vor dem 31. März 1868 von der Kündigung Gebrauch machen wird, während die Letztere den Darlehnsgläubigern schon von dem 30. Septbr. 1866 an freistehet.

Die Quittungen und etwaigen Cessationen der Handdarlehne sind stempelfrei. Auch ist die Recognition derselben von allen Gerichtsbehörden des Landes kostenfrei zu bewirken.

Theodor Beidler in Riesa.

### Zagesgeschichte.

Dresden, 22. Sept. (Dr. J.) Die „Schlesische Zeitg.“ drückt in der Beilage zu Nr. 442 Folgendes ab:

Görlitz, 19. September. Der „Görl. Anz.“ schreibt: In diesen Tagen sind aus Österreich mehrfach ganz neue sächsische F. Cassenanweisungen hierher geschickt worden, weshalb man vermuten könnte, daß während der Anwesenheit des Königs Johann in Wien auch die Anfertigung von sächsischen Cassen